

1390/AB XX.GP

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schweitzer und Kollegen haben am 30.10.1996 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1401/J betreffend "illegaler Export von Kuriststoffmüll" gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Neiri.

ad 3

Es liegen keinerlei begründeten Verdachtsmomente vor, daß österreichische Kunststoffabfälle nach Bulgarien bzw. in die Ukraine verbracht worden sind. Die vorliegenden Medienberichte waren jedenfalls substanziell nicht ausreichend um einen entsprechenden Verdacht zu begründen; bei den exportierten Materialien hat es sich nach Kenntnis des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie bzw. gemäß den diesbezüglich vorliegenden Unterlagen um aus Deutschland stammende Kunststoffabfälle gehandelt, es wurden selbstverständlich Erhebungen durchgeführt, ob auch aus Österreich Kunststoffabfälle nach Bulgarien bzw. in die Ukraine exportiert wurden. Begründete Anhaltspunkte für den Export von Kunststoffabfällen in diese Länder liegen jedoch nach wie vor nicht vor.

ad4

Seiteris der Oberösterreichischen Umweltrechtsabteilung wurde Strafanzeige gegen Herrn Johann Glas wegen falscher Zeugenaussage vor einer Verwaltungsbehörde erstattet. Anlässlich dieser Anzeige wurde der Sekretär des Landeshauptmannes vor dem Oberösterreich auch sämtliche Unterlagen betreffend die angebliche illegale Ausfuhr vor dem Kuriststoffabfall aus Österreich nach Bulgarien bzw. in die Ukraine der zuständigen Staatsanwaltschaft übermittelt. Eine weitere Veranlassung durch das Burdenministerium für Umwelt, Jugend und Familie war daher nicht ratsam.

ad5

Die Durchfuhrbestätigungen gemäß § 36 AWG sind seitens des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie ordnungsgemäß ausgestellt worden, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen (Einfuhrerklärung des Einfuhrstaates, erforderliche Transportbewilligungen der Durchfuhrstaaten) in jedem Einzelfall vorliegen. Es bestand keine dem AWG entsprechende rechtliche Möglichkeit, die Ausstellung dieser Bestätigungen zu verweigern.

ad6

Dazu besteht keine Anhaltspunkte.

ad7

Es besteht der Verdacht, daß im gegenständlichen Fall der Versuch einer Verwaltungsübertretung im Sinne des § 39 Abs. 1 lit. b Z 23 AWG gesetzt wurde.

ad8

Die gegenständlichen Materialien stammten nicht aus der getrennten Sammlung, die von der ÖKK GmbH zu verwerten waren, sondern es handelte sich um nicht sortenreine Produktionsabfälle; insoweit ist daher auszuschließen, daß im gegenständlichen Fall eine strafbare Handlung im Sinne des § 146 StGB (Betrug) vorliegt.

ad9

Ja.

ad10

Die gegeriständlichen Produktionsabfälle wurden dem genarinten Kärntrier Unter-
riehmeri übergeberi, ohne daß dieses Uriterriehmeri eine Verpflichtung traf, diese in
der eigenen Arilage einer Verwertung zuzuführeri. Eine illegale Ausfuhr ist daher nur
verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden (kein Betrugsverdacht!).

ad12

Da die Beamten korrekt geharidelt haberi, ist diese Aussage nicht nachvollziehbar
urid ist in dieser Form angeblich auch nicht getätig, sondern offensichtlich voreilig in
der Medienberichterstattung getroffen worden.

ad13

Den mit der Durchführung vori Kontrollen beauftragteri Beamten des Bundesministe-
riums für Umwelt, Jugend und Familie sirid bereits vor dem versuchteri Grenzübertritt
diesbezügliche Informatiorien bekanntgegeben worden. Gemäß diesen Informatio-
ri ist der Trarisporteur, dessen LKW anläßlich der Grenzkontrolle angehalteri wur-
de, lauferid für deri besagteri Kärntner Uriternehmer tätig. Den für deri Grenzüber-
gang Arrioldstein zuständigen Zollorgarien wurden unverzüglich sämtliche relevanten
Irifformatiorieri im Zusammenhang mit der illegalen Ausfuhr von Kunststoffabfällen
zur Kerintnis gebracht. Die Zöllner wurden angehalten, LKWs verdächtiger Uriter-
riehmeri eirier geriauen Beschau zu unterziehen.

Die Beamteri des Ressorts führten u.a. aus diesem Grund zu diesem Zeitraum Kon-
trolleri gemäß 3 33 AWG am Grenzübergang Arnoldstein sowie bei diversen Unter-
nehmen in Kärnten durch.

ad 14 und 15

Die Beamten haben unverzüglich und absolut korrekt geharidelt.

ad16

Die Ausfuhr vori ungewascheriem Mahlgut aus PET-Abfällen aus der Haushalts-
sammlurig ist gemäß 3 35 AWG bewilligurigspflichtig.

Die Ausfuhr ohne Ausfuhrbewilligung bis 31. Dezember 1996 stellt eine Verwaltungsbürtretung im Sinne des § 39 Abs. 1 lit. b Z 23 AWG dar. Um die strafrechtliche Relevanz des Sachverhaltes festzustellen, erfolgte seitens meines Ressorts eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt. Die Untersuchungen laufen derzeit.

Wurden die betreffenden Materialien nicht vereinbarungsgemäß bei dem überprüften Unternehmen einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt, ist seitens der ÖKK GmbH zu prüfen, ob im Falle einer Abgabe dieser Abfälle an Dritte, bei denen die ordnungsgemäße Verwertung dieser Abfälle nicht sichergestellt ist, der Tatbestand des § 146 StGB erfüllt ist.

ad 17

Da es sich in diesem Fall um eine vertragliche Verpflichtung zur Verwertung gehandelt hat, wurde eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt übermittelt.

ad 18 und 19

Seitens der ÖKK wurden einerseits der Verpackungskommissar regelmäßig die Mengen- und Verwertungsbilanzen vorgelegt (gegliedert nach Übernahmemenge und an Verwertungspartner weitergegebene Menge) und andererseits wurden Mengen- und Verwertungsbilanzen jährlich im Rahmen der Jahresberichte der ARA AG und der ÖKK veröffentlicht. Die Überprüfungsmethodik der Verwertungspartner seitens der ÖKK lassen auf eine ordnungsgemäße Prüfung schließen.

Darüber hinaus erfolgen sowohl Überprüfungen der Systempartner als auch Kontrollen der Verwerter seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Natur und Familie; dabei wurde festgestellt, daß hier der Regel eine den Bestimmungen der Verpackungsverordnung entsprechende Verwertung erfolgt.

ad 20

Es ist weiterhin die Durchführungsrechtsprechender Kontrollen vorgesehen, wobei die Verbesserung durch die Novellen zum AWG und zur VVO zu erwarten ist.

ad21

Bisher waren Koritrolleri, betreffend die Verpackungsverordnurig von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführeri. Es ist jedoch zu bemerkeri, daß auch durch eine iriterisive Koritrolitätigkeit Mißstărde nie gärizlich ausgeschlossen werden können. Die Kontrollen durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugerid urid Familie waren häufig und erfolgreich und haberi im Gegensatz zu deri immer wieder iri den Medien kolportierten "Skandalen" zu Bestrafurigen, zuletzt 18 Monate bedingte Haftstrafe für deri Ex-Geschäftsführer eiries Kärntner Urterriehmeris, geführt.

ad22 bis 24

Durch die AWG Novelle 1 996 wurde im 3 33 Abs. 5 dem Bundesminister für Umwelt, Jugerid und Familie die Koritrolle der Verpackungsverordnung übertragen. Dadurch ist eine koordinierte und im Buridesgebiet gleichartige urid abgestimmte Vorgarigsweise möglich.

ad 25 bis 27

Ja, es existierl ein neuer Prüfbericht betreffend die ÖKK GmbH.

Vergeben wurde der Auftrag zum Thema:

"Überprüfung der Gebarung der ÖKK Österreichischer Kunststoff Kreislauf GmbH iri Hinblick auf eine kosteneffizierite Umsetzung der Verpackungsverordriurig".

Inhalt der Untersuchung waren insbesondere die

. Überprüfung der Gesamtgebarung der ÖKK in Hiriblick auf eirie kosteneffiziente Umsetzurig der Verpackungsverordnung;

. Überprüfung der Kalkulatiori urid der Verrechnung der Leisturigsbereiche: Transport, Lagerung, Verwerturig (thermisch und stofflich), Overhead (Öfferitlichkeitsarbeit, Verwaltung etc.),

. Überprüfung der liquiditätsmäßigeri Voraussetzungen irisbesondere im Zusammenhang mit der "spätereri" thermischen Verwertung (Rückstellung und dererfinanziellen Bedeckurig).

Da diesem Prüfbericht auch Angaben über interne Geschäftsverhältnisse zugrunde liegen, muß davon abgesehen werden, diesen Prüfbericht dem Parlament zu übermitteln.